



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin von „www.heute.at“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radlinger, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher, Dr. Marianne Enigl und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 29.10.2014 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung eines Lesers gegen die AHVV Verlags GmbH als Medieninhaberin von „www.heute.at“ wie folgt entschieden:

Das **Posting „#Jihadisten-Drohvideo: Echt oder nicht? Was glaubt ihr?“** auf der Facebook-Seite der Tageszeitung „Heute“ sowie der darauf verlinkte **Artikel „IS-Video soll Enthauptung von US Journalisten zeigen“**, erschienen am 20.08.2014 auf „www.heute.at“, **verstoßen gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse).**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das oben angeführte Facebook-Posting verlinkt zu dem auf „www.heute.at“ veröffentlichten Artikel „IS-Video soll Enthauptung von US Journalisten zeigen“ und richtet an die Nutzer die Frage „Echt oder nicht? Was glaubt ihr?“.

In der ursprünglichen Version des verlinkten Artikels wird darüber berichtet, dass von der Terrorgruppe IS ein Video veröffentlicht worden sei, das die Enthauptung des Journalisten James Foley zeige, wobei der Artikel einen Link zu dem auf YouTube veröffentlichten Enthauptungs-Video enthielt. Die Verlinkung war mit „Vorsicht! Darauf sind brutale und nicht jugendfreie Szenen zu sehen!“ gekennzeichnet.

Nachdem YouTube das Enthauptungs-Video aufgrund eines Verstoßes gegen die YouTube Richtlinien zu Gewalt gelöscht hatte, wurde der vorliegende Artikel noch am selben Tag abgeändert und der Link zu dem Enthauptungs-Video entfernt.

Der Senat ist der Auffassung, dass durch die ursprüngliche Verlinkung zu dem Enthauptungs-Video und durch die auf Facebook gepostete Frage an die Leserinnen und Leser zur Echtheit des Videos gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) verstoßen wurde.

Dem Medium ist es offenbar darum gegangen, mit dem Enthauptungs-Video möglichst viele Klicks auf der eigenen Webseite zu generieren.

Bei einem derart ernsten Thema wie der Ermordung eines Menschen durch Terroristen ist es verfehlt, das Video, das die grausame Ermordung zeigt, auf eine fast spielerische Art und Weise („Echt oder nicht? Was glaubt ihr?“) in die Berichterstattung einzubauen.

Die Aufbereitung durch das Medium kommt im Ergebnis einer Aufforderung an die Userinnen und User gleich, sich das Video anzusehen.

Der Persönlichkeitsschutz des ermordeten Journalisten und seiner Angehörigen wurde grob missachtet.

Die Vorgangsweise des Mediums ist ein Tabubruch, den der Senat als schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex bewertet.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die AHVV Verlags GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.